

**Pflegesatzvereinbarung
für Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 85 SGB XI)**

vom:

für die Pflegeeinrichtung:

Der Träger der Pflegeeinrichtung:

X

X

und

die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

zugleich handelnd für die Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland
sowie die Krankenkasse für den Gartenbau

der BKK Landesverband Mitte

die IKK classic

der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Sachsen

die Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz

sowie

der Kommunale Sozialverband Sachsen

schließen in Umsetzung der §§ 84 ff. SGB XI folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Rahmenvertrag für Kurzzeitpflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für den Freistaat Sachsen sowie der Versorgungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung sind für die Vertragsparteien unmittelbar verbindlich.
- (2) Grundlage der Leistungserbringung bildet die Pflegeeinrichtungskonzeption vom _____. Diese ist der Vereinbarung nachrichtlich als Anlage 1 beigefügt. Das Konzept wurde unter Berücksichtigung der Empfehlung des Landespflegeausschusses vom 6. Juni 2000 erstellt.
- (3) Grundlage dieser Pflegesatzvereinbarung bildet weiterhin die Aufforderung an die Vertragsparteien zum Abschluss einer Pflegesatzvereinbarung vom _____.

§ 2 Personenkreis

Für den folgenden voraussichtlich zu versorgenden Personenkreis erbringt die Kurzzeitpflegeeinrichtung im Vereinbarungszeitraum die Leistungen nach § 3 dieser Vereinbarung:

a) Allgemeine Belegung:

	Anzahl der KZP-Gäste (Prognose)
Belegung Pflegestufe 1	<input type="text"/>
Belegung Pflegestufe 2	<input type="text"/>
Belegung Pflegestufe 3	<input type="text"/>
Gesamt	<input type="text"/>

b) besondere Personengruppen

	Anzahl KZP-Gäste (Prognose)
Demenzbedingte Fähigkeitsstörungen	
Geistige Behinderungen	
Psychische Erkrankungen	
GESAMT:	
Wachkoma	
Beatmungspflichtige	
Sonstige:	

§ 3

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

Der Einrichtungsträger erbringt mit seiner Pflegeeinrichtung auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI die für die Versorgung Pflegebedürftiger erforderlichen Leistungen der Grundpflege, medizinischen Behandlungspflege und sozialen Betreuung nach § 42 SGB XI sowie der Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen richten sich nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit. Bei der Organisation und Durchführung der Pflege ist dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse Rechnung zu tragen.

Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Qualitätssicherung in der stationären Pflege nach § 113 SGB XI und dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI zu erbringen.

§ 4 Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Für die leistungs- und qualitätsgerechte Versorgung des in § 2 bezeichneten Personenkreises in der Kurzzeitpflegeeinrichtung wird folgende Personalausstattung in den einzelnen Funktionsbereichen vereinbart:

		Personalrelation (1 Vollkraft zur Anzahl der Pflegebedürftigen)
Pflege/Betreuung (inkl. Pflegedienstleitung sowie Qualitätsmanagement)		
Pflegestufe 1		1:
Pflegestufe 2		1:
Pflegestufe 3		1:
Sozialdienst		1:
Leitung und Verwaltung		1:
Hauswirtschaft		1:
Küche		1:
Haustechnik		1:

- (2) Der Anteil der Pflegefachkräfte im Bereich Pflege/Betreuung (inkl. Pflegedienstleitung sowie Qualitätsmanagement) beträgt mindestens% der Vollkräfte.
Der Anteil aller Fachkräfte für betreuende Tätigkeiten in Pflege/Betreuung und Sozialdienst beträgt gemäß § 5 Heimpersonalverordnung mindestens 50 % der Vollkräfte.
- (3) Als sonstiges Personal werden Freiwillige Dienste/FSJ-Einsatzstellen vereinbart.
- (4) *Ehrenamtliche Unterstützung...*
- (5) Der Träger der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, mit der in der Pflegesatzvereinbarung vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicherzustellen. Er hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt je Vollkraft i.S. des Absatzes 1 eine arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden.

§ 5 Fremdleistungen/Leistungen des Trägers

	Fremdleistungen		Leistungen des Trägers	
	vollständig	anteilig	vollständig	anteilig
Küche				
Wäscherei				
Reinigung				
Verwaltung				
Haustechnik				

Sonstige				
----------	--	--	--	--

§ 6 Sächliche Ausstattung

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist verpflichtet, eine Ausstattung mit Inventar und Hilfsmitteln sowie Verbrauchsgütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) entsprechend der gesetzlichen Regelungen sowie der Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI vorzuhalten, um eine bedarfs- und qualitätsgerechte Pflege des von der Pflegeeinrichtung zu versorgenden Personenkreises sicherzustellen. Die Ansprüche gemäß § 33 SGB V bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

Im Einzelnen werden in der Kurzzeitpflegeeinrichtung die in der Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung durchgeführt. In der Pflegeeinrichtung besteht ein Qualitätsmanagement. Für die Pflegeeinrichtung liegt ein Qualitätshandbuch auf der Grundlage eines anerkannten Verfahrens vor.

§ 8 Fort- und Weiterbildung

Die Mitarbeiter der Kurzzeitpflegeeinrichtung werden im Rahmen interner und externer Bildungsmaßnahmen innerhalb des Vereinbarungszeitraumes durch den Träger der Einrichtung qualifiziert. Die Weiterbildungspläne sind entsprechend jährlich anzupassen.

§ 9 Pflegesatz

Für die Durchführung von Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI werden nachstehende Pflegesätze vereinbart:

Pflegeleistungen nach § 42 SGB XI

Pflegesatz, Pflegeklasse I **EUR/Tag**

Pflegesatz, Pflegeklasse II **EUR/Tag**

Pflegesatz, Pflegeklasse III **EUR/Tag**

§ 10 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

Gemäß § 87 SGB XI werden einheitliche Entgelte getrennt nach

Unterkunft in Höhe von **EUR/Tag**

und Verpflegung in Höhe von **EUR/Tag**

vereinbart.

§ 11 Berechnung und Zahlung des Heimentgeltes

Die Berechnung und Zahlung des Heimentgeltes erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 87a SGB XI sowie der weiterführenden Regelungen des Rahmenvertrages für Kurzzeitpflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 12 Sonstiges

Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen kann entsprechend den geltenden Gesetzen geprüft werden. § 115 Abs. 3 SGB XI gilt entsprechend.

§ 13 Laufzeit

Diese Pflegesatzvereinbarung tritt am _____ in Kraft und gilt bis zum _____. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Bestandteile der Pflegesatzvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Anlagen

- Anlage 1: Einrichtungskonzeption mit Pflege und Versorgung (nachrichtlich)
- Anlage 2: Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

Ort, den

Für den Träger der Pflegeeinrichtung:

Für die Leistungsträger:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen

IKK classic

der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Sachsen

Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz

Kommunaler Sozialverband Sachsen
i. A. Bold
Fachbereichsleiterin

Einrichtungskonzeption mit Pflege und Versorgung

Anlage 1

(nachrichtlich beiliegend)

Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

Anlage 2

Interne Qualitätssicherung

- Qualitätsbeauftragte/-er
- Interner Qualitätszirkel
- Durchführung von Pflegevisiten
- Erarbeitung/Weiterentwicklung einrichtungsbezogener Leistungs- und Qualitätsstandards
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für Angehörige
- Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz
- Beschwerdemanagement
-
-
-

Externe Qualitätssicherung

- Qualitätsmanager beim Träger der Einrichtung
- Externer Qualitätszirkel beim Träger
- Externe Audits
- Externe Supervision
-

Zertifizierung der Pflegeeinrichtung

- QM-System: _____
- für den Zeitraum: _____